

# **Hauptsatzung der Stadt Barby**

Aufgrund der §§ 8 und 10 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.06.2018 (GVBl. LSA S. 166), hat der Stadtrat der Stadt Barby in seiner Sitzung am 16.05.2019 folgende Hauptsatzung der Stadt Barby beschlossen:

## **I. ABSCHNITT BENENNUNG UND HOHEITSZEICHEN**

### **§ 1 Name und Bezeichnung**

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Barby“ und die Bezeichnung „Stadt“.
- (2) Zur Stadt Barby gehören die Ortsteile: Barby (Elbe), Breitenhagen, Glinde, Gnadau, Groß Rosenberg, Lödderitz, Pömmelte, Sachsendorf, Tornitz, Wespen und Zuchau.

### **§ 2 Dienstsiegel**

Die Stadt führt ein Dienstsiegel, das dem der Hauptsatzung beigefügten Dienstsiegelabdruck entspricht. Die Umschrift lautet „Stadt Barby“ und „Salzlandkreis“.

## **II. ABSCHNITT ORGANE**

### **§ 3 Stadtrat**

- (1) Der Gemeinderat der Stadt Barby führt die Bezeichnung „Stadtrat“.
- (2) Der Stadtrat wählt für die Dauer der Wahlperiode aus der Mitte der ehrenamtlichen Mitglieder (Stadträte) in der konstituierenden Sitzung einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter für den Verhinderungsfall. Die Stellvertreter führen nach der Reihenfolge der Vertretungsbefugnis die Bezeichnung „Erster“ bzw. „Zweiter stellvertretender Vorsitzender des Stadtrates“.
- (3) Der Vorsitzende und die Stellvertreter können mit der Mehrheit der Mitglieder des Stadtrates abgewählt werden. Eine Nachwahl hat unverzüglich stattzufinden.

**§ 4**  
**Zuständigkeiten des Stadtrates**

Der Stadtrat der Stadt Barby entscheidet über:

1. die Zustimmung zu über – und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, wenn der Vermögenswert 20.000,00 Euro übersteigt und kein Fall von § 105 Abs. 4 KVG LSA vorliegt,
2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen, wenn der Vermögenswert 20.000,00 Euro übersteigt,
3. Rechtsgeschäfte i.S. von § 45 Abs. 2 Nr. 7 und 10 KVG LSA, wenn der Vermögenswert 30.000,00 Euro übersteigt,
4. die Vergabe von Leistungen nach VOL/A ab einem Vermögenswert über 50.000,00 Euro; jedoch bei Vergabe von Leistungen, die im Zusammenhang mit der Hochwasserschadensbeseitigung aus dem Juni-Hochwasser 2013 stehen, 100.000,00 Euro,
5. die Vergabe von Bauleistungen nach VOB/A ab einem Vermögenswert über 100.000,00 Euro, jedoch bei Vergabe von Leistungen die im Zusammenhang mit der Hochwasserschadensbeseitigung aus dem Juni-Hochwasser 2013 stehen, 200.000,00 Euro.
6. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 13 KVG LSA, es sei denn, es handelt sich um Rechtsgeschäfte aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung, deren Vermögenswert im Einzelfall 20.000,00 Euro übersteigt,
7. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 16 KVG LSA, wenn der Vermögenswert 20.000,00 Euro übersteigt,
8. die Führung von Rechtsstreitigkeiten im Klageverfahren i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 19 KVG LSA, wenn der Streitwert im Einzelfall 20.000,00 Euro übersteigt,
9. die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Stadt, wenn der Vermögenswert 500,00 Euro übersteigt,

## § 5 Ausschüsse des Stadtrates

- (1) Der Stadtrat Barby bildet für die Erfüllung seiner Aufgaben die folgenden ständigen Ausschüsse:
- Hauptausschuss                                beschließender und beratender Ausschuss
  - Bauausschuss                                    beratender Ausschuss
- (2) Der Hauptausschuss besteht aus 10 Stadträten und dem stimmberechtigten Bürgermeister als Vorsitzenden. Der Ausschuss bestimmt aus den Reihen der ehrenamtlichen Mitglieder einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Ausschuss berät die Beschlüsse des Stadtrates vor und entscheidet über die nachfolgenden Angelegenheiten:
1. die Ernennung, Einstellung, Versetzung in den Ruhestand und Entlassung (ausgenommen die Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit) der Beamten Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt sowie die Einstellung und Entlassung (ausgenommen die Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit) der Arbeitnehmer ab der Entgeltgruppe 9 b TVöD, jeweils im Einvernehmen mit dem Bürgermeister
  2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen ab 10.000,00 Euro bis 20.000,00 Euro Vermögenswert und kein Fall von § 105 Abs. 4 KVG LSA vorliegt,
  3. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen ab 10.000,00 Euro bis 20.000,00 Euro Vermögenswert,
  4. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 7 und 10 KVG GO LSA ab 20.000,00 Euro bis 30.000,00 Euro Vermögenswert,
  5. die Vergabe von Leistungen nach VOL/A ab einem Vermögenswert über 20.000,00 Euro bis 50.000,00 Euro, jedoch die im Zusammenhang mit der Hochwasserschadensbeseitigung aus dem Juni-Hochwasser 2013 stehen, 50.000,00 Euro bis 100.000,00 Euro,
  6. die Vergabe von Bauleistungen nach VOB/A ab einem Vermögenswert über 50.000,00 Euro bis 100.000,00 Euro, jedoch die im Zusammenhang mit der Hochwasserschadensbeseitigung aus dem Juni-Hochwasser 2013 stehen, 100.000,00 Euro bis 200.000,00 Euro,
  7. Rechtsgeschäfte i. S. v § 45 Abs. 2 Nr. 13 KVG LSA; auf Grund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung mit einem Vermögenswert ab 10.000,00 Euro bis 20.000,00 Euro,
  8. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 16 KVG LSA ab einem Vermögenswert ab 10.000 Euro bis 20.000,00 Euro,
  9. die Führung von Rechtsstreitigkeiten im Klageverfahren i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 19 KWG LSA, für einen Streitwert im Einzelfall ab 10.000,00 Euro bis 20.000,00 Euro

- (3) Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder des Hauptausschusses ist eine Angelegenheit dem Stadtrat zur Beschlussfassung zu unterbreiten.
- (4) Der beratende Bauausschuss besteht aus 6 Stadträten sowie aus 3 berufenen sachkundigen Einwohnern mit beratender Stimme und dem Bürgermeister als Vorsitzenden.
- (5) Die Amtszeit der sachkundigen Einwohner endet mit dem Zusammentritt des neu gewählten Stadtrates, sofern ihre Berufung nicht zuvor widerrufen wird.
- (6) Der Stadtrat kann zur Erfüllung seiner Aufgaben zeitweilige beschließende oder beratende Ausschüsse bilden. Vorsitzender eines zeitweiligen beratenden oder beschließenden Ausschusses ist der Bürgermeister.

## **§ 6 Auskunftsrecht**

- (1) Jedes ehrenamtliches Mitglied des Stadtrates hat das Recht, schriftlich, elektronisch oder in der Sitzung des Stadtrates und seiner Ausschüsse, denen er angehört, mündlich Anfragen zu allen Angelegenheiten der Stadt und ihrer Verwaltung an den Bürgermeister zu richten; die Auskunft ist vom Bürgermeister zu erteilen.
- (2) Kann eine Anfrage während der Sitzung nicht unverzüglich mündlich beantwortet werden, hat der Bürgermeister die Auskunft binnen einer Frist von in der Regel einem Monat schriftlich zu erteilen.

## **§ 7 Geschäftsordnung**

Das Verfahren im Stadtrat und in den Ausschüssen wird durch eine vom Stadtrat zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.

## **§ 8 Bürgermeister**

- (1) Der Bürgermeister erledigt die gesetzlich übertragenden Aufgaben und die vom Stadtrat durch Beschluss übertragenen Aufgaben in eigener Verantwortung. Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung nach § 66 Abs. 1 Satz 3 KVG LSA gehören die regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte, die nach bereits festgelegten Grundsätzen entschieden werden und keine wesentliche Bedeutung haben oder im Einzelfall einen Vermögenswert von 50.000,00 Euro nicht übersteigen. Darüber hinaus werden ihm folgende Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen:
  1. die Ernennung, Einstellung, Versetzung in den Ruhestand und Entlassung (ausgenommen die Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit) der Beamten der Laufbahngruppe 1 sowie die Einstellung und Entlassung (ausgenommen die Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit) der Arbeitnehmer bis der Entgeltgruppe 9 a TVöD,

2. die Entscheidung über Widersprüche in Angelegenheit des eigenen Wirkungskreises gemäß § 68 i. V. m. § 73 Verwaltungsgerichtsordnung; das gilt nicht für Rechtsstreitigkeiten mit den Aufsichtsbehörden,
  3. über – und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne des § 105 Abs. 1 Satz 2 KVG LSA und Verpflichtungsermächtigungen unter 10.000,00 Euro,
  4. Rechtsgeschäfte i.S. von § 45 Abs. 2 Nr. 7 und 10 KVG LSA unter 20.000,00 Euro,
  5. die Vergabe von Leistungen nach VOL/A mit einem Vermögenswert bis 20.000,00 Euro, jedoch die im Zusammenhang mit der Hochwasserschadensbeseitigung aus dem Juni-Hochwasser 2013 stehen, bis 50.000,00 Euro,
  6. die Vergabe von Bauleistungen nach VOB/A mit einem Vermögenswert bis 50.000,00 Euro jedoch die im Zusammenhang mit der Hochwasserschadensbeseitigung aus dem Juni-Hochwasser 2013 stehen, bis 100.000,00 Euro,
  7. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs.2 Nr. 13 KVG LSA auf Grund einer förmlichen Ausschreibung oder Geschäfte der laufenden Verwaltung mit einem Vermögenswert unter 10.000,00 Euro,
  8. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 16 KVG LSA ab einem Vermögenswert unter 10.000,00 Euro
  9. die Führung von Rechtsstreitigkeiten im Klageverfahren i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 19 KVG LSA, wenn der Streitwert im Einzelfall unter 10.000,00 Euro liegt,
  10. die Niederschlagung und Stundung von einzelnen Ansprüchen der Stadt, wenn der Vermögenswert unter 10.000,00 Euro im Einzelfall liegt,
  11. der Erlass von einzelnen Ansprüchen der Stadt, wenn der Vermögenswert 10.000,00 Euro nicht überschreitet.
  12. Die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Stadt, wenn der Vermögenswert 500,00 Euro nicht übersteigt.
- (2) Der Stadtrat überträgt folgende Geschäfte auf den Bürgermeister:
1. die Erteilung des Einvernehmens zur Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile gem. § 34 i.V. m. § 36 BauGB
  2. die Erteilung des Einvernehmens zur Zulassung von Vorhaben im Außenbereich gem. § 35 i.V.m. § 36 BauGB,
  3. die Erteilung des Einvernehmens zur Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplanes gem. § 33 i.V.m. § 36 BauGB,
  4. die Erteilung des Einvernehmens zur Zulassung von Ausnahmen und Befreiungen von den Festsetzungen eines Bebauungsplanes gem. § 31 i.V.m. § 36 BauGB,
  5. die Erteilung des Zeugnisses der Nichtausübung/des Nichtbestehens des Vorkaufsrechtes nach §§ 24, 25 i.V.m. § 28 BauGB,

6. Abschluss von Kreuzungsvereinbarungen mit Baulastträgern von Kreis- und Landesstraßen, soweit die Finanzierung durch Bereitstellung entsprechender Mittel im Haushalt gesichert ist,
7. Abschluss von Kreuzungsvereinbarungen mit Eigentümern von Schienenwegen, soweit die Finanzierung durch Bereitstellung entsprechender finanzieller Mittel im Haushalt gesichert ist.

## **§ 9**

### **Gleichstellungsbeauftragte**

- (1) Zur Verwirklichung des Grundrechtes der Gleichberechtigung von Frauen und Männern bestellt der Stadtrat auf Vorschlag des Bürgermeisters eine in der Verwaltung hauptberuflich Tätige und betraut sie mit der Gleichstellungsarbeit. Von ihren sonstigen Arbeitsaufgaben ist die Gleichstellungsbeauftragte entsprechend zu entlasten.
- (2) Die Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten ist widerruflich. Über die Abberufung entscheidet der Stadtrat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister. Einer Abberufung bedarf es nicht bei Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte ist in Ausübung ihrer Tätigkeit nicht weisungsgebunden. An den Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse kann sie teilnehmen, soweit ihr Aufgabengebiet betroffen ist. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen. Die Gleichstellungsbeauftragte ist unmittelbar dem Bürgermeister unterstellt.
- (4) Sofern erforderlich, werden im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften nähere Regelungen zu den Aufgaben und Kompetenzen der Gleichstellungsbeauftragten in einer besonderen Dienstanweisung des Bürgermeisters im Einvernehmen mit dem Stadtrat festgelegt.

## **III. ABSCHNITT**

### **UNTERRICHTUNG UND BETEILIGUNG DER EINWOHNER**

## **§ 10**

### **Einwohnerversammlung**

- (1) Einwohnerversammlungen beruft der Bürgermeister ein. Er setzt die Gesprächsgegenstände sowie Ort und Zeit der Veranstaltung fest. Die Einladung ist gemäß § 16 Abs. 3 ortsüblich bekannt zu machen und soll in der Regel 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung erfolgen. Die Einladungsfrist kann bei besonderer Dringlichkeit auf 3 Tage verkürzt werden.

- (2) Die Einwohnerversammlungen können auf Teile des Gemeindegebietes beschränkt werden.
- (3) Der Stadtrat ist durch den Bürgermeister über den Ablauf der Einwohnerversammlung und die wesentlichen Ergebnisse in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.

## **§ 11 Bürgerbefragung**

Eine Bürgerbefragung nach § 28 Abs. 3 KVG LSA erfolgt ausschließlich in wichtigen Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Stadt Barby. Sie kann nur auf Grundlage eines Stadtratsbeschlusses durchgeführt werden, in dem die mit „ja“ oder „nein“ zu beantwortende Frage formuliert ist und insbesondere festgelegt wird, ob die Befragung elektronisch über das Internet oder im schriftlichen Verfahren erfolgt, in welchem Zeitraum die Befragung durchgeführt wird und in welcher Form das Abstimmungsergebnis bekanntzugeben ist. In dem Beschluss sind auch die voraussichtlichen Kosten der Befragung darzustellen.

## **IV. ABSCHNITT EHRENBÜRGER**

### **§ 12 Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung**

Die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechts oder Ehrenbezeichnung der Stadt Barby bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Stadtrates.

## **V. ABSCHNITT ORTSCHAFTSVERFASSUNG**

### **§ 13 Ortschaftsverfassung**

- (1) Es werden folgende Ortschaften gemäß §§ 81 ff. KVG LSA bestimmt:

Der Ortsteil Barby (Elbe) bildet die gleichnamige Ortschaft. Die Grenzen der Ortschaft umfassen die Ortschaft Barby (Elbe) mit dem Gebiet der am 01.01.2010 gebildeten Stadt Barby.

Der Ortsteil Breitenhagen bildet die gleichnamige Ortschaft. Die Grenzen der Ortschaft umfassen die Ortschaft Breitenhagen mit dem Gebiet der am 01.01.2010 gebildeten Stadt Barby.

Der Ortsteil Glinde bildet die gleichnamige Ortschaft. Die Grenzen der Ortschaft umfassen die Ortschaft Glinde mit dem Gebiet der am 01.01.2010 gebildeten Stadt Barby.

Der Ortsteil Gnadau bildet die gleichnamige Ortschaft. Die Grenzen der Ortschaft umfassen die Ortschaft Gnadau mit dem Gebiet der am 01.09. 2010 in die Stadt Barby eingemeindeten Gemeinde Gnadau.

Der Ortsteil Groß Rosenberg bildet die gleichnamige Ortschaft. Die Grenzen der Ortschaft umfassen die Ortschaft Groß Rosenberg mit dem Gebiet der am 01.01.2010 gebildeten Stadt Barby.

Der Ortsteil Lödderitz bildet die gleichnamige Ortschaft. Die Grenzen der Ortschaft umfassen die Ortschaft Lödderitz mit dem Gebiet der am 01.01.2010 gebildeten Stadt Barby.

Der Ortsteil Pömmelte bildet die gleichnamige Ortschaft. Die Grenzen der Ortschaft umfassen die Ortschaft Pömmelte mit dem Gebiet der am 01.01.2010 gebildeten Stadt Barby.

Der Ortsteil Sachsendorf bildet die gleichnamige Ortschaft. Die Grenzen der Ortschaft umfassen die Ortschaft Sachsendorf mit dem Gebiet der am 01.01.2010 gebildeten Stadt Barby.

Der Ortsteil Tornitz bildet die gleichnamige Ortschaft. Die Grenzen der Ortschaft umfassen die Ortschaft Tornitz mit dem Gebiet der am 01.01.2010 gebildeten Stadt Barby.

Der Ortsteil Wespen bildet die gleichnamige Ortschaft. Die Grenzen der Ortschaft umfassen die Ortschaft Wespen mit dem Gebiet der am 01.01.2010 gebildeten Stadt Barby.

Der Ortsteil Zuchau bildet die gleichnamige Ortschaft. Die Grenzen der Ortschaft umfassen die Ortschaft Zuchau mit dem Gebiet der am 01.01.2010 gebildeten Stadt Barby.

Die räumliche Abgrenzung des Gemeindegebietes und seiner Ortschaften ist aus dem dieser Hauptsatzung als Anlage 1 beigefügtem Lageplan ersichtlich. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

- (2) In den Ortschaften wird ein Ortschaftsrat gewählt.



(3) Die Zahl der Mitglieder in den Ortschaftsräten wird wie folgt festgelegt:

- Barby (Elbe) 9
- Breitenhagen 5
- Glinde 9
- Gnadau 9
- Groß Rosenberg 7
- Lödderitz 5
- Pömmelte 3
- Sachsendorf 3
- Tornitz 5
- Wespen 5
- Zuchau 5

## **§ 14**

### **Anhörung und Aufgaben der Ortschaftsräte**

(1) Die Anhörung der Ortschaftsräte gemäß § 84 Abs. 2 KVG LSA findet nach folgendem Verfahren statt:

1. Die Anhörung wird durch den Bürgermeister eingeleitet, der dem Ortsbürgermeister die zur Entscheidung anstehenden Angelegenheiten darstellt und begründet.
2. Der Ortsbürgermeister informiert den Ortschaftsrat in einer Sitzung, die spätestens einen Monat nach Einleitung des Anhörungsverfahrens stattfindet und bittet um Meinungsbildung. In Angelegenheiten, die wegen besonderer Dringlichkeit keinen Aufschub dulden, kann der Bürgermeister die Frist nach Satz 1 angemessen verkürzen.
3. Das Ergebnis der Beratungen des Ortschaftsrates übermittelt der Ortsbürgermeister unverzüglich, spätestens am zweiten Werktag nach der Sitzung, an den Bürgermeister, der, sofern er nicht selbst zuständig ist, dem Stadtrat oder dem beschließenden Ausschuss vor der Entscheidung über das Ergebnis der Anhörung berichtet.

(2) Den Ortschaftsräten werden gemäß § 84 Abs. 3 KVG LSA folgende Angelegenheiten zur Entscheidung übertragen, soweit im Haushaltsplan entsprechende Mittel veranschlagt werden:

1. Unterhaltung, Ausstattung und Benutzung der in der Ortschaft gelegenen öffentlichen Einrichtungen, deren Bedeutung nicht über die Ortschaft hinausgeht, einschließlich der Gemeindestraßen,
2. Festlegung der Reihenfolge der Arbeiten zum Um- und Ausbau sowie Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen, deren

Bedeutung nicht über den Bereich der Ortschaft hinausgeht, einschließlich Beleuchtungseinrichtungen,

3. Pflege des Ortsbildes sowie Teilnahme an Dorfverschönerungswettbewerben,
4. Förderung und Durchführung von Veranstaltungen der Heimatpflege, des örtlichen Brauchtums und der kulturellen Tradition sowie Entwicklung des kulturellen Lebens in der Ortschaft
5. Förderung von Vereinen, Verbänden und sonstigen Vereinigungen in der Ortschaft,
6. Verträge über die Nutzung von in der Ortschaft gelegenen Grundstücken oder beweglichem Vermögen, sofern es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung gemäß § 8 Abs. 1 Satz 2 handelt, wenn der Vermögenswert 500,00 Euro nicht übersteigt,
7. Veräußerung von beweglichen Vermögen in der Ortschaft, wenn der Vermögenswert 500,00 Euro nicht übersteigt,
8. Pflege vorhandener Partnerschaften.

## **§ 15**

### **Einwohnerfragestunden in den Ortschaften**

Nach den Beschlüssen der Ortschaftsräte Barby (Elbe) vom 01.07.2014, Breitenhagen vom 01.07.2014, Glinde vom 04.07.2014, Gnadau vom 04.07.2014, Groß Rosenburg vom 02.07.2014, Lödderitz vom 02.07.2014, Pömmelte vom 03.07.2014, Sachsendorf vom 02.07.2014, Tornitz vom 04.07.2014, Wespen vom 09.07.2014 und Zuchau vom 08.07.2014 sind im Rahmen ihrer ordentlichen öffentlichen Sitzungen Fragestunden für Einwohner der Stadt, die in der jeweiligen Ortschaft wohnen, nach folgendem Verfahren durchzuführen:

1. Der Ortsbürgermeister legt in der Einladung zur Sitzung den Beginn der Fragestunde fest. Er stellt in der Sitzung den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich zu Beginn der Fragestunde kein Einwohner der Stadt ein, der in der Ortschaft wohnt, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde soll auf höchstens 30 Minuten begrenzt sein.
2. Jeder Einwohner der Stadt, der in der Ortschaft wohnt, ist berechtigt, Fragen zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die Angelegenheiten der Ortschaft betreffen. Bestehen Zweifel, dass der Fragesteller Einwohner der Ortschaft ist, so hat sich dieser gegenüber dem Ortsbürgermeister auszuweisen. Die Erhebung und Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Fragestellers erfolgt auf Grundlage des Art. 6 Absatz 1 Buchst. c der Datenschutz-Grundverordnung und zum Zwecke der schriftlichen Beantwortung der Anfrage, sofern diese nicht sofort und vollständig mündlich beantwortet werden kann. Nach Beantwortung werden die Daten gelöscht bzw. anonymisiert. In der Niederschrift werden nur anonymisierte Daten übernommen.

3. Angelegenheiten der Tagesordnung können Gegenstand der Einwohnerfragestunde sein.
4. Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Ortsbürgermeister, den Bürgermeister oder einem vom Bürgermeister beauftragten Vertreter. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Fragesteller eine schriftliche Antwort durch den Bürgermeister, die innerhalb von vier Wochen erteilt werden muss.

## **VI. ABSCHNITT ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN**

### **§ 16 Öffentliche Bekanntmachung**

- (1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen betreffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen im Amtsblatt der Stadt Barby, im Generalanzeiger Schönebeck. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt, an dem das Amtsblatt der Stadt Barby den bekanntzumachenden Text enthält. Auf Ersatzbekanntmachungen gemäß § 9 Abs. 2 KVG LSA wird unter Angabe des Gegenstandes, des Ortes und Dauer der Auslegung sowie der Öffnungszeiten des Rathauses der Stadt Barby, Marktplatz 14, im Amtsblatt, dem Generalanzeiger spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung hingewiesen. Die Auslegungsfrist beträgt zwei Wochen, soweit gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist. Die Ersatzbekanntmachung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, an dem der Auslegungszeitraum endet. Gleiches gilt, wenn eine öffentliche Auslegung nach einer anderen Rechtsvorschrift erfolgt, die keine besonderen Bestimmungen enthält.
- (2) Der Text bekannt gemachter Satzungen und Verordnungen wird im Internet unter [www.stadt-barby.de](http://www.stadt-barby.de) zugänglich gemacht. Weitere Bekanntmachungen nach Abs. 1 Satz 1 werden ebenfalls unter der Internetadresse zugänglich gemacht. Die Satzungen können auch jederzeit im Rathaus der Stadt Barby, Marktplatz 14 während der Öffnungszeiten eingesehen und kostenpflichtig kopiert werden.
- (3) Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse sowie der Ortschaftsräte erfolgt – sofern zeitlich möglich auch bei einer gemäß § 53 Abs. 4 S. 5 KV LSA formlos und ohne Frist einberufenen Sitzung – im Amtsblatt der Stadt Barby, dem Generalanzeiger. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt.
- (4) Alle übrigen Bekanntmachungen sind im Amtsblatt der Stadt Barby, den Generalanzeiger bekanntzumachen. An die Stelle dieser Bekanntmachung kann als vereinfachte Form der Bekanntmachung auch der Aushang im Schaukasten vor dem Rathaus in Barby, Ortsteil Barby (Elbe), Marktplatz 14 und vor dem Bürgerbüro im Ortsteil Groß Rosenburg, Nienburger Str. 1, treten, wenn der Inhalt der Bekanntmachung eine Person oder einen eng begrenzten Personenkreis betrifft. Die Aushängefrist beträgt, soweit nichts anderes bestimmt ist, zwei Wochen. Der Tag des Aushangs und der Abnahme zählen bei dieser Frist nicht mit. Auf dem Aushang ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird,

Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages nach vollendeter Aushängefrist im dafür bestimmten Schaukästen bewirkt.

## **VII. ABSCHNITT FESTSETZUNG VON WERTEN FÜR UNBESTIMMTE RECHSTBEGRIFFE**

### **§ 17 Unbestimmte Rechtsbegriffe**

- (1) Als erheblich i. S. d. § 103 Abs. 2 Nr. 1 KVG LSA gilt ein Fehlbetrag, der drei von Hundert der Gesamtbeträge der Aufwendungen des laufenden Haushaltsjahres übersteigt.
- (2) Als erheblich sind bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen oder Auszahlungen i. S. d. § 103 Abs. 2 Nr. 2 KVG LSA dann anzusehen, wenn sie im Einzelfall eins von Hundert der Gesamtaufwendungen oder Gesamtauszahlungen des Haushaltsplans des laufenden Haushaltsjahres übersteigen.
- (3) Als geringfügig i. S. d. § 103 Abs. 3 Nr. 1 KVG LSA gelten außerplanmäßige Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, die im Einzelfall nicht mehr als 0,5 von Hundert der Gesamtauszahlungen des Haushaltsplans betragen.
- (4) Einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung sind gekennzeichnet durch
  - ihr regelmäßiges und häufiges Vorkommen,
  - die routinierte Erledigung der Geschäfte nach feststehenden Regeln.

Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gehören in der Stadt Barby insbesondere:

1. die nach feststehenden Tarifen, Richtlinien und Ordnungen abzuschließenden Geschäfte des täglichen Verwaltungshandelns,
2. Rechtsgeschäfte oder Verwaltungshandeln, welche durch europa-, bundes-, landes- oder ortsrechtliche Bestimmungen vorgeschrieben sind,
  - 2.1. Heranziehung zu Gemeindeabgaben,
  - 2.2. Erteilung von Prozessvollmachten,
  - 2.3. Einlegung von Rechtsmitteln einschließlich Klagen vor den ordentlichen Gerichten sowie den Finanzgerichten, den Arbeits-, Sozial- und Verwaltungsgerichten, mit Ausnahme von Rechtsstreitigkeiten gegen Aufsichtsbehörden,
  - 2.4. Vorrangseinräumungen im Rahmen der mit dem Verkauf vereinbarten Investitionsdurchführung,
  - 2.5. Belastung von Grundstücken, die die künftige finanzielle Nutzbarkeit des Grundstücks nicht erheblich einschränken,
  - 2.6. Abschluss von:
    - 2.6.1. unbefristeten Wohnraummietverträgen,
    - 2.6.2. Miet- und Pachtverträgen für Garagen und Garagengrundstücke,
    - 2.6.3. alle sonstigen Miet- und Pachtverträge zu bebauten Grundstücken mit einer Laufzeit von max. 2 Jahren (ohne Verlängerungsklausel),
  - 2.7. Verpachtung von land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen

## **VIII. ABSCHNITT SCHLUSSVORSCHRIFTEN**

### **§ 18 Sprachliche Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

### **§ 19 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt treten die Hauptsatzung der Stadt Barby vom 29.01.2015 und die 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung vom 19.12.2018 außer Kraft.

Barby, den 18.06.2019

Torsten Reinharz  
Bürgermeister

#### Genehmigungsvermerk:

Die Hauptsatzung der Stadt Barby wurde durch die Kommunalaufsicht des Salzlandkreises mit Schreiben vom 18.06.2019 genehmigt.

Dienstsigelabdruck gem. § 2 der Hauptsatzung der Stadt Barby